



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📧 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

#NetzCourage | Widenstrasse 16a | CH-6317 Oberwil b. Zug

## Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

### Bundesamt für Justiz

annemarie.gasser@bj.admin.ch

## Vernehmlassung

«19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»

## Stellungnahme von #NetzCourage – NGO gegen Digitale Gewalt

Oberwil bei Zug, 15. September 2023

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

### Vorbemerkungen und Situationsanalyse:

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen des Projekts #NetzAmbulanz.

Dies ist eine privat über Spenden finanzierte Beratungsstelle, welche – als Pionierprojekt und leider noch immer als einziges explizites Angebot in der Schweiz – Betroffenen von Digitaler Gewalt juristische und psychosoziale Beratung und Unterstützung anbietet – kostenlos. Der Verein #NetzCourage führte dieses Jahresprojekt nun zum 6. Mal durch, aktuell pausieren wir, bis eine längerfristige Finanzierung sichergestellt ist. Diese jahrelange und intensive Erfahrung macht unsere Expertise im Bereich der Digitalen Gewalt und dem Umgang v.a. mit Betroffenen und Beschuldigten einzigartig.

In einer erschreckenden Regelmässigkeit haben uns vor allem im vergangenen Projektjahr Unterstützungsanfragen von Frauen erreicht, die von digitalem Stalking (Cyberstalking) betroffen sind.

Digitales Stalking und Offline-Stalking unterscheiden sich nicht nur um ein Wort. Digitales Stalking bringt eine komplett andere Dynamik und viele zusätzliche Fragestellungen mit sich. Die Komplexität des digitalen Raums erschwert das Verständnis, die Greifbarkeit und letzten Endes die Dokumentation der Taten enorm.

Um Cyberstalkings mit allen offenen Fragen und Facetten etwas greifbarer zu machen, erlauben wir uns eine kurze Schilderung eines aktuellen Falles. Es ist einer von vielen:



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
@NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Wir betreuten eine Frau, die seit der Trennung von ihrem Ex-Partner (was im Gegensatz zu Offline-Stalking eher selten vorkommt) virtuell gestalkt wird. In bis zu 50 Mails oder zeitweise 300 Anrufen pro Tag wurde sie beschimpft und bedroht. Der Mann aktivierte Accounts auf allen denkbaren Social Media-Plattformen und belästigte die Frau anonym. Auch ihr gesamtes Umfeld wurde von den Belästigungen nicht verschont, es wurden Freundinnen und Familienmitglieder angeschrieben und die Frau wurde so von unzähligen Accounts bei Drittpersonen verleumdet. Die Absicht war klarerweise, mittels einer False Balance (haufenweise verschiedene Accounts, betrieben von einer einzigen Person) das gesamte Umfeld der Frau einzuschüchtern und zu verunsichern mit dem Ziel, dass sie fallengelassen und somit sozial zerstört wird.

Aufgrund des obsessiven Cyberstalkings musste die Frau ihre Arbeitsstelle wechseln, selbst die Mutter des Opfers musste sich eine neue Handynummer zulegen und das über einen Zeitraum von inzwischen über einem Jahr. Bevor die Betroffene #NetzCourage kontaktiert hat, hat sie mehrmals bei der Polizei Hilfe gesucht und wurde abgewiesen. Auf dem Polizeiposten wurde die Situation nicht ernst genommen und eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben. Sie hätte halt keine privaten Fotos mit ihrem Ex-Partner teilen und sich sowieso nicht auf ihn einlassen sollen, wurde ihr belehrend vermittelt. Da die Person, von der diese ganzen Straftaten ausgehen, im Ausland wohnhaft ist, könne sowieso nichts unternommen werden.

Wir investierten unzählige Stunden in die psychosoziale Betreuung und setzten uns vor allem dafür ein, dass die Frau wieder ein Gefühl der Handlungsmacht zurückerhält und sich nicht weiter zurückzieht. Wir haben Datensicherungen zusammengestellt, die Situation übersichtlich dokumentiert, sie auf den Polizeiposten begleitet und erreicht, dass die Straftaten im System aufgenommen und dokumentiert wurden, dass Strafanzeigen erfasst und ein Bericht beim Bundesamt für Polizei fedpol für internationale Rechtshilfe eingereicht wurde.

Der geschilderte Fall ist noch pendent und ist deshalb nicht ein typischer Fall von Cyberstalking, weil bei Cyberstalking das Opfer den Täter in der Regel nicht persönlich kennt. Die Erfahrung zeigt, **dass von Cyberstalking in einer deutlichen Mehrheit Personen der Öffentlichkeit (Politiker:innen, Führungspersonen, Kulturschaffende etc.) betroffen sind.**

Eine spontane Umfrage im Rahmen eines Vortrags am SEF 2022 in Interlaken unter 50 weiblichen Führungskräften hat gezeigt, dass fast jede zweite digital gestalkt wird. Die Täter schreiben nicht nur ihre Opfer immer wieder an. Sie verleumden diese auch bei Geschäftspartner:innen oder betreiben anonyme Verleumdungsblogs.

Aber die wenigsten dieser Frauen reden über diese Belästigungen, weder im privaten Rahmen und schon gar nicht öffentlich. Weil sie denken, man könne nichts dagegen unternehmen und es gehöre halt dazu. Es ist die Botschaft, welche Betroffenen noch immer von Polizist:innen vermittelt wird.

Bei Cyberstalking haben Betroffene aktuell tatsächlich erschreckend wenige Möglichkeiten, um sich effektiv und nachhaltig zu wehren.

Dass gesetzliche Grundlagen fehlen, welche spezifisch auf Übergriffe im digitalen Raum zugeschnitten sind, ist eine der grössten Herausforderungen in unserem Beratungsalltag. Zudem kommt erschwerend hinzu, dass sich viele Vorfälle in einem internationalen Rahmen abspielen, was es teilweise verunmöglicht, Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen.



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📧 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Für uns ist es seit Jahren eine grosse Herausforderung, mit dem aktuellen, klarerweise veralteten und verstaubten Gesetz zu arbeiten, es auf digitale Gewalttaten anzuwenden. Im letzten Jahr hat der Vorstand von #NetzCourage deshalb auch beschlossen, während der Überbrückungszeit bis zur Einführung neuer Gesetzesartikel auf Präzedenzurteile hinzuarbeiten und das Recht im Digitalen Raum soweit es geht vorderhand mitzuprägen, anstatt noch Jahre zuzuwarten und Betroffene zu vertrösten.

So arbeiteten wir in zwei Fällen spezifisch auf Präzedenzurteile hin. In einem Straf- und Zivilrechtsfall eines «anonymen» Verleumdungsblogs warten wir noch auf die beiden Urteile. Allein die digitalforensische Dokumentation und das Erstellen der Klage hat mehrere Monate Arbeit verursacht.

In einem Fall von Cyberstalking, in welchem eine Frau (Person der Öffentlichkeit, die Gründerin und Geschäftsleiterin von #NetzCourage) von einem ihr unbekanntem Mann gestalkt und in hoher Kadenz belästigt und online verleumdet wurde, gibt es ein erstes zivilrechtliches Urteil, welches für Öffentliche Personen und Politiker:innen von Bedeutung sein dürfte: Das Gericht hat festgestellt, dass auch ein Anschreiben des sozialen Umfeldes, Arbeitgeber:innen und Partner:innen und das Verleumden des Opfers gegenüber diesen Drittpersonen (ohne direkte Kontaktaufnahme mit der Betroffenen) Stalking ist und folglich eine Persönlichkeitsverletzung darstellt.

<https://anwaltspruefung.podigee.io/520-new-episode>

<https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/gericht-verpasst-stalker-von-jolanda-spiess-hegglin-einen-maulkorb-621128>

Bereits noch am selben Tag der Gerichtsverhandlung wurden die Verleumdungen vom Beschuldigten jedoch einfach «anonym» weitergeführt. Mehr noch: sie wurden mehr und intensiver, der langwierige Gerichtsprozess hat den Täter getriggert und erst recht angespornt.

Dieses Beispiel zeigt, dass man als betroffene Person, welche sich zeit- und finanziell aufwändig gerichtlich gegen Cyberstalking wehren möchte, enorm viel Geduld und Kraft braucht. Und dies ist Stalking-Betroffenen eigentlich nicht zuzumuten.

Weiter offenbaren sich hinsichtlich der Schaffung einer besseren Situation für Cyberstalkingbetroffene folgende Problemstellungen, im Wissen, dass #NetzCourage mit den beschränkten Mitteln diese Probleme nicht alleine lösen kann und mit der Anerkennung der Realität, dass uns Cyberstalking als Gesellschaft künftig noch häufiger, extremer und komplexer treffen wird:

- Wer sichert das Cyberstalking? Wer dokumentiert die Belästigungen, die Hassnachrichten, die Verleumdungen bei Arbeitgebern? Wer setzt in Detailarbeit die Puzzleteile zusammen? Diese Arbeit ist eine enorm belastende, oft traumatische Aufgabe, welche unter keinen Umständen von Direktbetroffenen ausgeführt werden sollte. Wann ist die Polizei in der Lage, diese Arbeit zu erledigen oder wer sollte es künftig tun?
- Woher nehmen die Institutionen, welche diese essenziellen Sicherungen künftig vornehmen, die nötige IT-Kenntnis, um eine digitalforensische Dokumentation eines Stalkingfalls gerichtsverwertbar sicherstellen zu können?
- Wer bezahlt diese zeitaufwändige Arbeit?
- Wie kann schnell dafür gesorgt werden, dass es aufhört? Es gibt, wie ausgeführt, gerichtsnotorische Cyberstalker, welche selbst nach einem klaren zivilrechtlichen Urteil wegen Persönlichkeitsverletzung nicht mit dem Belästigen aufhören. Wer schützt die Betroffenen vor diesen Aggressoren, welche sich hinter der Meinungsäusserungsfreiheit verstecken?



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
@NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, beispielsweise, weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie ziehen sich zurück, stellen die öffentliche Kommunikation ein, was gerade für Politiker:innen verheerende wirtschaftliche Folgen haben kann. Digitales Stalking kann die Lebensgrundlage von Betroffenen zerstören. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Behörden sind wenig sensibilisiert auf die Auswirkungen und das Ausmass, welches Cyberstalking annehmen kann. Dass sich nun die Möglichkeit bietet, unsere Erfahrungen mittels Vernehmlassung in die Schaffung eines neuen Stalking-Artikels einfließen zu lassen, begrüssen wir deshalb enorm. Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich:

## Neue Strafnorm

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Digitales Stalking bedeutet für die Betroffenen eine langandauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Die Erfahrung zeigt uns, dass ein Benennen der Vorgänge Bewusstsein schafft. Ein Cyberstalker ist sich seiner Taten möglicherweise nicht bewusst, wenn er nicht als Stalker benannt wird. Die Chancen sind sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man einen Stalker auch Stalker nennen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen und benennen zu können – doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Die Wirkung eines eigenen Straftatbestandes Stalking, mit welchem das zerstörerische Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert werden kann, ist wertvoll und fehlt aktuell. Eine Nicht-Anpassung gegenüber gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen erleichtert und begünstigt das Ausüben von digitalem Stalking. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermitteln kann. Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## Offizialdelikt

#NetzCourage begrüsst es, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen, da – und auch das zeigt uns unsere jahrelange Erfahrung in aller Deutlichkeit – ein digitales Stalking oft nicht von Beginn weg als ein solches erkannt wird.

Dazu kommt: Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Handlungen nicht duldet, den Opferschutz gewichtet und sich **von Beginn an um die Beweissicherung und die digitale Forensik kümmert**, was für Betroffene von Digitalem Stalking nicht nur eine grosse Entlastung ist, sondern **entscheidend für den Ausgang des Strafverfahrens sein kann**. Eine Stalkingdokumentation anzufertigen kann eine von Cyberstalking betroffene Person psychisch an ihre Grenzen bringen und Traumata auslösen.

## Art. 269 StPO

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss zwingend möglich sein, um Beweise zu sichern, gerade bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. A StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

## Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### Überbegriff «Stalking»

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit **besser verständlich und damit wirkungsvoller** ist.

### Genauere Aufzählung möglicher Handlungen

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität und auch deren digitale Auswirkungen klarer zu definieren und abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland **eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird**. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

### «wiederholt»

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden **wiederholt** verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. **Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich**, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.



## Stalkinghandlungen via Drittpersonen

Stalkinghandlungen können auch über Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem beruflichen Umfeld ausgeübt werden. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zu einer Auswirkung auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und **muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden.**

Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden **direkt oder via Drittpersonen** (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt (weil es ihr beispielsweise bereits verboten wurde), sondern über eine nichtsahnende, befreundete Person des Opfers auf dieses einwirkt, versucht, Informationen zu erhalten oder das Opfer so bei Drittpersonen zu verleumden. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

Hier möchten wir gerne auf eine aktuelle Gerichtsentscheidung hinweisen (Bezirksgericht Hinwil, 06. Juli 2023 / Persönlichkeitsverletzung / FV220020-E/U01 / Jolanda Spiess-Hegglin vs. M.S.). Das Gericht hielt fest, dass auch ein wiederholtes Anschwärzen und Verleumden bei Drittpersonen als Stalking gilt:

*„Nicht nur aufgrund der Anzahl und Häufigkeit der Posts, sondern auch aufgrund des Vorgehens des Beklagten sowie des Inhalts der Posts ist gesamthaft von einem eigentlichen Nachstellen im Sinne von Stalking auszugehen. So hat der Beklagte auch Anstalten getroffen, die Facebook-Seite der Klägerin hacken zu lassen (vgl. act. 4/31), und hat anonyme Online-Kanäle erstellt, welche ihm - wie in der vorstehenden Erwägung 5. bereits aufgezeigt wurde - zweifelsohne zugeordnet werden können (...). Ein solches Vorgehen überschreitet in seiner Gesamtheit jedes sozial übliche und erträgliche Mass. Anhand des Anschwärzens der Klägerin bei diversen Dritten lässt sich beispielhaft aufzeigen, wo die Grenzen liegen: Zwar ist es zweifelsohne erlaubt, Dritte auf ein möglicherweise problematisches Verhalten der Klägerin aufmerksam zu machen. Der Beklagte hat aber wiederum eine Vielzahl von Personen bzw. Institutionen angeschrieben (...) so dass sein Vorgehen als planmässiger und sehr gezielter Versuch erscheint, die Klägerin sozial und wirtschaftlich zu schädigen.“*

Eine Ausformulierung / Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB mit «Wer jemanden **direkt oder via Drittpersonen** (...)» entlastet das Stalkingopfer, welches mit der Dokumentation aller Stalkinghandlungen ohnehin an seine Grenzen kommt.

## Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «**geeignet sein**», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. **Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind.**



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📧 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. So tun müssen, als ob nichts wäre, um die Situation nicht zum Eskalieren zu bringen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

## Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die **Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer** beinhaltet. Die Auswirkungen von Digitalem Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut aktiv wird. Wenn beispielsweise einem vorsätzlichen Rufmord zugeschaut werden muss oder das belastende Gefühl aufkommt, nicht mehr in Sicherheit zu sein. **Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte.** So kann beispielsweise ein Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, welches die Freiheit einschränkt.

## Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen!

### Dauer des Strafverfahrens

Da die Strafverfahren sich aufgrund der fehlenden digitalen Expertise und der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Betroffenen von digitalem Stalking negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist zwingend und im Sinne des Opfers. Im Fall von Cyberstalking bringt eine lange Verfahrensdauer meistens eine zusätzliche problematische Auswirkung mit sich: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und ein daraus folgendes Strafverfahren oftmals ein 'Erfolg' sein und die gewünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Gerade beim Stalken von Personen der Öffentlichkeit ist diese Form von „Nähe“ oftmals gar das Hauptziel der Täter:innen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterzug der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Ein aktueller Stalkingfall, welchen wir gerichtlich aufarbeiten und begleiten, wurde vor über 4 Jahren zur Anzeige gebracht, die Hausdurchsuchung wurde 2019 durchgeführt. Seither genießt es der Täter, mit unzähligen unnötigen Eingaben das Verfahren immer wieder zu verzögern und lahmzulegen. **Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens bei Stalking zu gewährleisten.**

### Schutzmassnahmen nach Artikel 292 StGB

Um Stalkinghandlungen kurzfristig und schnell unterbinden zu können, soll vermehrt eine amtliche Verfügung zur Anwendung kommen, welche bei einer weiteren **direkten oder über Drittpersonen erfolgten Kontaktaufnahme eine Bestrafung durch Bussen** nach Art. 292 StGB als eine von den Ermittlungsbehörden niederschwellig angeordnete Massnahme vorsieht. Wichtig ist diesbezüglich aber, dass die Stalkingbetroffenen in ihrer meist unübersichtlichen Stress-Situation nicht noch aufwändig und formgetreu ein Massnahmengesuch stellen bzw. dies in einem Zivilverfahren durchsetzen und verlängern lassen müssen. Bis zu einem abschliessenden Urteil sollen Stalkingopfern solche Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechende Anzeigen im Widerhandlungsfall sollen niederschwellig und mit einer mündlichen Meldung bei den Behörden ausgelöst werden können. Eine ausführlich begründete schriftliche



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
@NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Argumentation sowie eine lückenlose und gerichtsverwertbare Beweisführung sollen Ermittlungsbeamte erstellen, um die Betroffenen zu entlasten. Letzteres sollte bereits heute Tatsache sein, da es sich bei Art. 292 um ein Offizialdelikt handelt. In der Praxis wird die lückenlose Beweisführung jedoch meist den Betroffenen angehängt. Dies darf nicht sein.

Es ist wichtig, dass eine solche Auflage nach Artikel 292 StGB für die direkte Kontaktaufnahme sowie die Kontaktaufnahme über Drittpersonen sowie für Offline- wie auch digitales Stalking gilt. Diesbezüglich haben wir vor zwei Jahren eine Erfahrung gemacht, welche unbefriedigend und nicht zeitgemäss ist: Einem Cyberstalker wurde gemäss Gewaltschutzgesetz vom Massnahmengericht ein Kontakt- und Rayonverbot ausgestellt, welches jedoch als ein Verbot für eine Offline-Annäherung ausformuliert war und digitale Belästigungen nicht umfasste. Eine digitale Kontaktaufnahme wurde daraufhin – ohne grosse Hoffnung – dennoch zur Anzeige gebracht, das Verfahren ist seit 2 Jahren hängig. Zudem konnte er das Kontakt- und Rayonverbot mehrheitlich umgehen, indem er die Verleumdungen ab diesem Zeitpunkt vor allem bei Drittpersonen deponiert hat.

### Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns für den Einbezug und die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Überlegungen.

Mit den besten Grüssen,

Jolanda Spiess-Hegglin  
Gründerin & Geschäftsleiterin #NetzCourage

Hansi Voigt  
Präsident #NetzCourage